

Pfarrgarten Oltingen

Der Pfarrgarten im Kirchenareal Oltingen ist Eigentum der Stiftung Kirchengut und grundsätzlich allen Personen zugänglich.

1. Allgemeines

- 1.1 Grössere Veranstaltungen wie Hochzeiten oder private Anlässe sind bewilligungs- und kostenpflichtig. Die Genehmigung erfolgt durch die Kirchenpflege.
- 1.2 Die Benutzer sind angehalten, den Garten und seine Einrichtungen nicht zu beschädigen.
- 1.3 Auf die Umgebung oder parallelaufende Veranstaltungen in der Kirche oder in der Niklausstube ist Rücksicht zu nehmen.

2. Mietvereinbarung

- 2.1 Für sämtliche Anlässe muss das dafür vorgesehene Formular "Mietvereinbarung" mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Sigristin eingereicht werden. Die Mietvereinbarung finden Sie auf unserer Webpage oder kann bei der Sigristin bezogen werden.
Marion Hufschmid, marion.hufschmid.mh@gmail.com, 079 266 78 98
- 2.2 Ist für eine Veranstaltung eine Gastwirtschaft geplant, muss bei der Gemeinde ein Gesuch für eine Gelegenheitsbewirtschaftung eingeholt werden.

3. Organisatorisches

- 3.1 Gesetzliche Ruhezeiten insbesondere die Nachtruhe sind einzuhalten. Der Veranstalter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass insbesondere während der Nachtruhe ab 22.00 Uhr die Nachbarschaft weder durch den Betrieb noch durch die Gäste gestört oder belästigt wird!
- 3.2 Der Veranstalter ist verpflichtet, das Einhalten der Schlusszeit zu gewährleisten und insbesondere dafür zu sorgen, dass das gesamte Areal der Kirchenanlage (inkl. Friedhof und Pfarrhof) nicht durch unnötigen Lärm gestört wird.
- 3.3 Das Bereitstellen von weiterem Mobiliar, Pavillon, Sonnenschirme, etc., ist Sache des Veranstalters. Die vorhandenen Tischgarnituren können gemietet werden.
- 3.4 Der Pfarrhof darf nicht als Parkplatz verwendet werden. Es stehen offizielle Parkplätze zur Verfügung, die Sie bitte unserem Merkblatt "Hinweis Parkplätze" entnehmen.
- 3.5 Das Entsorgen des Abfalls ist Sache des Mieters und darf nicht in dem Container auf dem Friedhofareal geworfen werden. Zurückgebliebener Abfall wird verrechnet.

4. Gebühren

- 4.1 Für in der Kirchgemeinde ansässige Vereine, Gemeindebehörden und deren öffentliche Organisationen (Schulen, Feuerwehr, Zivilschutz etc.) sowie für Wohltätigkeitsveranstaltungen ist die Benützung des Pfarrgartens kostenlos.

- 4.2 Privatpersonen und Auswärtigen wird die Benützung gemäss unserer Gebührenordnung in Rechnung gestellt.
→ Die Gebührenordnung finden Sie auf unserer Webpage oder kann bei der Sigristin bezogen werden.
- 4.3 In speziellen Situationen entscheidet die Kirchenpflege über die Bedingungen und allfällige Gebührenreduktionen/-erlasse.
- 4.4 Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Abnahme des Pfarrgartens durch das Sekretariat.

5. Haftung

- 5.1 Der Veranstalter haftet für die bei seinem Anlass verursachten Schäden an Mobiliar oder Umgebung und muss diese der Sigristin melden.
- 5.2 Die Kirchgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Personen- oder Sachschäden und Diebstähle, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstanden sind.

Datum: Kilchberg, 27.02.2025